

Teileinziehung von gewidmeten Flächen nach § 7 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG)

Der Gemeinderat der Stadt Ulm hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.07.2023 gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 StrG die Teileinziehung der nachstehend öffentlichen Verkehrsflächen beschlossen.

Teileinziehung:

Bereich A:

- Schuhhausgasse, Münsterplatz und Paradiesgasse, Verkehrsfläche mit der Flurstücksnummer 84/1 sowie Teilflächen von den Verkehrsflächen mit den Flurstücksnummern 150, 84 und 83, Gemarkung Ulm.

Startpunkt: Schuhhausgasse, westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks mit der Nummer 77/11 zum Flurstück mit der Nummer 84

Westlich verlaufend über das Flurstück mit der Nummer 84/1 bis an die bestehende Fußgängerzone am Münsterplatz

Auf dem Flurstück 150 rechtwinklig abzweigend nördlich verlaufend bis auf Höhe nördliches Ende des Flurstücks mit der Nummer 83 (Paradiesgasse)

Rechtwinklig abzweigend östlich verlaufend über die Paradiesgasse mit der Flurstücksnummer 83

Endpunkt: Mittig auf Höhe des Gebäudes Judenhof 6 auf dem Flurstück mit der Nummer 84

Bereich B:

- Marktplatz, Teilfläche der Verkehrsfläche mit der Flurstücksnummer 69, Gemarkung Ulm.

Abgrenzung: Nördlich an der Flurstücksgrenze zum Flurstück mit der Nummer 10 zwischen den Gebäuden Marktplatz 1 und Neue Straße 86, sowie im weiteren östlichen Verlauf zwischen den Gebäuden Neue Straße 86 und Neue Straße 92

Östlich entlang der Gebäude Neue Straße 92, 94 und Marktplatz 9

Südlich von der Ecke des Gebäudes Marktplatz 9 westlich verlaufend bis auf Höhe Brunnen Marktplatz

Westlich parallel zur bestehenden Fußgängerzone Marktplatz, ab Höhe Gebäude Marktplatz 1, gleichlaufend mit dessen Gebäudegrenze

Bereich D:

- Herrenkellergasse, Dreiköniggasse und Rabengasse, Verkehrsfläche mit der Flurstücksnummer 168, sowie Teilflächen von den Verkehrsflächen mit den Flurstücksnummern 165 und 104/1, Gemarkung Ulm.

Abgrenzung: Herrenkellergasse, östlich beginnend auf Höhe des Flurstücks mit der Nummer 165/11, westlich verlaufend bis zur Flurstücksgrenze zum Flurstück mit der Nummer 104/1 (Kreuzungsbereich mit der Platzgasse)

Dreiköniggasse, von der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks mit der Nummer 104/1, westlich verlaufend bis auf Höhe der westlichen Grenze des Flurstücks mit der Nummer 139/10

Rabengasse, von der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks mit der Nummer 168, südlich über dieses verlaufend bis zur Flurstücksgrenze zum Flurstück mit der Nummer 141 (Kreuzungsbereich mit der Kohlgasse)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung werden die teileingezogenen Verkehrsflächen als Gemeindestraße eingestuft und erhalten die Bedeutung eines beschränkt öffentlichen Weges nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 StrG mit der Beschränkung auf die Benutzungsart des Fußgänger- und Radverkehrs, den Benutzerkreis der Taxis sowie des zeitlich eingeschränkten Lieferverkehrs und den Benutzungszweck des An- und Abfahrens mit Kraftfahrzeugen zur Inanspruchnahme privater Kraftfahrzeugstellplätze. Darüber hinaus wird im Bereich A die Beschränkung auf den Benutzerkreis der Hotelgäste und im Bereich B auf den Benutzerkreis der Personen mit Behinderung erweitert.

Diese Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.

Es besteht ein allgemeines öffentliches Interesse, die Verkehrsflächen für den Kraftfahrzeugverkehr zu sperren um diese vorrangig den Fußgängern und Radfahrern unter Berücksichtigung von Sondernutzungsinteressen (z.B. Anlieger) zur Verfügung zu stellen.

Das für die Anordnung des Sofortvollzuges besondere öffentliche Interesse besteht darin, die Steigerung der Aufenthaltsqualität, mit der Verbesserung der Nutzung für Fuß- und Radfahrverkehr durch die Allgemeinheit zu erreichen und mit einer sofortigen und deutlichen Verringerung der Gefahren für Fußgänger, insbesondere ältere Menschen und Kinder durch den Kraftfahrzeugverkehr zu verbinden. Das erforderliche besondere öffentliche Interesse für den Sofortvollzug leitet sich zusätzlich aus der Tatsache ab, dass durch die Errichtung der Fußgängerzone keine unumkehrbare Situation geschaffen wird.

Die Allgemeinverfügung und der Lageplan können bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen, Vermessung, Abteilung Verkehrsplanung, Münchner Straße 2, Ebene 2, Zimmer 2.005, 89073 Ulm während der Dienststunden eingesehen werden.

Dienststunden:

Montag-Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr
	und 14:00 bis 15:30 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Ulm (Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau, Grünflächen, Vermessung, Münchner Straße 2, 89073 Ulm) oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadt Ulm Widerspruch erhoben werden. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs.

Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau,
Grünflächen, Vermessung
Abteilung Verkehrsplanung

Erweiterung Fußgängerzone Innenstadt - Schuhhausgasse, Münsterplatz und Paradiesgasse



Zeichenerklärungen:

- Fußgängerzone Bestand 
- Fußgängerzone Neu 

KRS: ETRS_1989_UTM_Zone_32N

Stadt Ulm

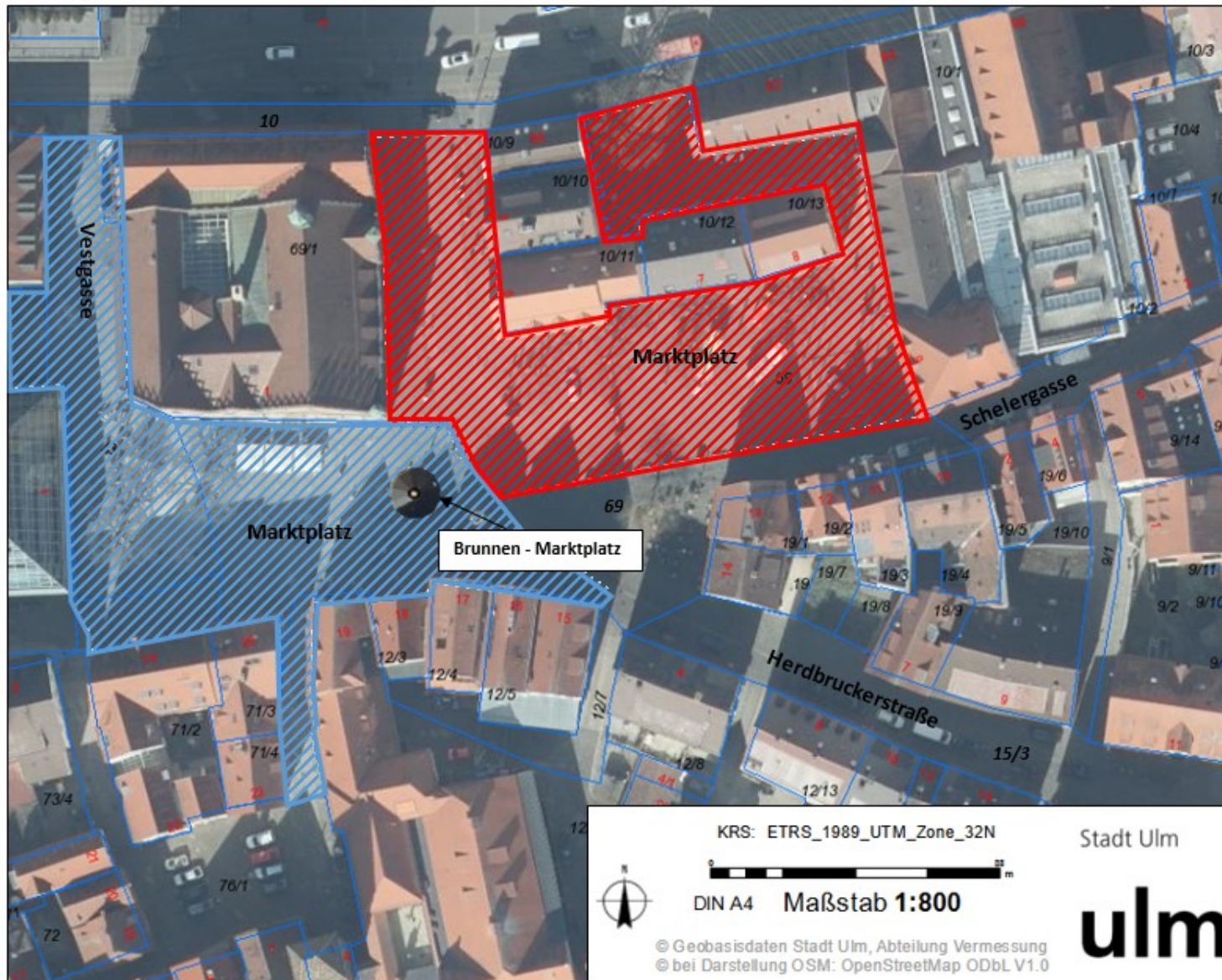


DIN A4 Maßstab 1:800

© Geobasisdaten Stadt Ulm, Abteilung Vermessung
© bei Darstellung OSM: OpenStreetMap ODbL V1.0

ulm

Erweiterung Fußgängerzone Innenstadt - Marktplatz



Zeichenerklärungen:

- Fußgängerzone Bestand 
- Fußgängerzone Neu 

Erweiterung Fußgängerzone Innenstadt - Herrenkellergasse, Dreikönigsgasse und Rabengasse

Zeichenerklärungen:

- Fußgängerzone Bestand 
- Fußgängerzone Neu 

